Gebührensatzung des Landkreises Konstanz (alt)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 (GBI. S. 288)
- § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.02.1982 (GBI. S. 57) und
- § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 26.09.1987 (GBI. S. 478)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 24.10.1994 folgende Gebührensatzung beschlossen

1. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Das Landratsamt Konstanz erhebt für Amtshandlungen in der Zuständigkeit seiner Landkreis-Selbstverwaltungsaufgaben, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren und Auslagenersätze nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie

Gebührensatzung des Landkreises Konstanz (neu)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBI. S. 1147, 1152),
- §§ 2 und §8, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.03.2005 (GBI. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBI. S. 1147, 1152) und
- § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBI. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. S. 326, 331)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 09.05.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Gebühren für öffentliche Leistungen

§ 1 Gebühren für öffentliche Leistungen

Der Landkreis Konstanz erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

- vorgenommen wird;
- b. wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

- 2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- 1) Die Verwaltungsgebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben ist, bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 2) Ist für Amsthandlungen in dieser Satzung, oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr von 5 bis 5000 DM erhoben.
- 3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 10 DM bis 2000 DM auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für

§ 3 Gebührenfestsetzung

- 1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
- 2) Ist für eine öffentliche Leistung weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen, können Gebühren bis 10.000,00 EUR erhoben werden.
- 3) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, bei einer Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- 4) Wird der Antrag auf eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder

die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.	unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine
	Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, bei einer
4) Wir der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein	Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand, mindestens jedoch 20,00 EUR
Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der	erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die
Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt,	Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der	
Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die	5) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen werden
Amtshandlung, wird ein Zehntel bis zur Hälfte der Verwaltungsgebühr	Gebühren in Höhe von 20,00 EUR bis 10.000,00 EUR erhoben. Wird der
erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die	Rechtsbehelf zurückgenommen, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00
Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen war.	EUR bis 5.000,00 EUR erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung
Turnorialisting about from more abgoodingsoon man	bereits begonnen wurde.
Dio Mindoetaehühr beträat 5 DM	borono bogorinari warac.
Die Mindestgebühr beträgt 5 DM.	6) Für die Begleubigung von Unterschriften, Handzeicher, Cieral
	6) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegel,
	Abschriften, Fotokopien und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von
	bis zu 10,00 EUR erhoben. Wird die Abschrift durch das Landratsamt
	selbst hergestellt, werden zusätzlich Schreibgebühren in Höhe von bis zu
	10,00 EUR je Seite erhoben.
	7) Für die Gewährung von Akteneinsicht und / oder Übersendung von
	Akten wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr
	von 10,00 EUR bis 100,00 EUR erhoben.
	VOIT 10,00 EST 510 100,00 EST CHIOSCH.
	8) Für die Fertigung von Unterlagen und Daten zur Weitergabe an Dritte
	wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr von
	10,00 EUR bis 100,00 EUR erhoben.
	10,000
	9.) Für öffentliche Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des
	Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg
	The second secon
	(Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) wird eine Gebühr bis 2.000
0.434.44	EUR erhoben.
§ 4 Verfahrensgebühren	§ 4 Verfahrensgebühren
Bei Inanspruchnahme von förmlichen Rechtsbehelfen werden	Bei Inanspruchnahme von förmlichen Rechtsbehelfen werden

Verfahrensgebühren erhoben

- für die Zurückweisung des Rechtsbehelfs 20 bis 5000 DM
- für die Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, 10 bis 2500 DM.

§ 5 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 - die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 - 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 - 3. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - 4. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - 5. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.
- 2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit,
 - 1. das Land Baden-Württemberg,
 - 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 - 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,

Verfahrensgebühren erhoben

- für die Zurückweisung des Rechtsbehelfs 20 bis 5000 DM
- für die Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, 10 bis 2500 DM.

§ 4 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - 1. Gnadensachen.
 - 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.
 - 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - 5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - 6. die behördliche Informationsgewinnung,
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - 1. das Land Baden-Württemberg,
 - die Bundesrepublik Deutschland, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

- 4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.
- 3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- 4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i.S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.1969 (BGBI. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.1971 (GBI. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.
 - § 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Verwaltungsgebühren, Sicherheitsleistung
- 1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrages mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung.
- 2) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- 3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- 4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen

- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- 4) Für öffentliche Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen, werden keine Gebühren erhoben, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Verwaltungsgebühren, Sicherheitsleistung

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.
- 2) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenund Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- 3) Die Behörde kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- 4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur

Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. 5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.	Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
§ 7 Auslagen	§ 6 Auslagen
 In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. 	 In der Gebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.
2. Abschnitt	2. Abschnitt
Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungsgebühren
§ 8 Gebührenerhebung	§ 7 Gebührenerhebung
1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBI. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, sofern sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.	1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBI. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, sofern sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1	2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1
Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und	Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über
Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom	straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBI. S.
15.08.1978 (GBI. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese	516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze
Rahmensätze vorschreibt, sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die	vorschreibt, sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den
Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des	Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des
Gebührenschuldners zu berücksichtigen.	Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen	3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen
werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden,	werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden,
wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr	wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr
erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen,	erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen,
wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die	wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die
Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes	Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes
ausgeübt wird.	ausgeübt wird.
aaagaaat iina.	
4) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie	4) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie
in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners	in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners
zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der	zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der
Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.	Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
Containing in Cooking on Cooking	Condomination agreement work and the condomination agreement and the condomination agreement and the condomination agreement and the condomination agreement
§ 9 Gebührenschuldner	§ 8 Gebührenschuldner
1) Gebührenschuldner sind	1) Gebührenschuldner sind
1. 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,	3. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
2. 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse	4. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse
ausüben lässt.	ausüben lässt.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung	§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung
der Sondernutzungsgebühren	der Sondernutzungsgebühren
Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder	1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder

Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.	Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. 3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen. 	 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. 3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.
4) Die Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.	4) Die Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
§ 11 Gebührenerstattung	§ 10 Gebührenerstattung
Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 DM werden nicht erstattet.	Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.
Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.	Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
§ 13 Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 26.09.1987 (GBI.	§ 12 Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBI.

S. 478) in der jeweils geltenden Fassung und in §§ 8 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.	S. 329, ber. 683) in der jeweils geltenden Fassung und in §§ 7 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.
§ 14	§ 13
§§ 8 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die als Sondernutzungen i. S. von § 57 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.	§§ 7 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die als Sondernutzungen i. S. von § 57 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.
3. Abschnitt	3. Abschnitt
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 15	§ 14
Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(Diese Satzung wurde am 26.11.1994 in der Tageszeitung "Südkurier" öffentlich bekannt gemacht)	(Diese Satzung wurde am 26.11.1994 in der Tageszeitung "Südkurier" öffentlich bekannt gemacht)
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.10.1987 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.11.1994 außer Kraft.
Konstanz, den 26. November 1994	Konstanz, den 09.05.2016
Gez. Der Landrat	
	Gez. Der Landrat

G:\04_Controlling\Gebühren VO u.ä\Gebührensatzung\2016-04-28 Synopse Gebührensatzung LK KN.doc